

GEMEINDE

HELSINGHAUSEN

REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER

KREIS GRAFSCHAFT SCHAUMBURG

FLUR 4

MAßSTAB 1 : 1 000

BEBAUUNGSPLAN NR.2 „Brinkfeld“ AUFHEBUNG BEBAUUNGSPLAN NR.1 „Brinkfeld“

Satzung auf Grund der §§ 2 Abs. 1, 9 u. 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1971 (Nds. GVBl. S. 321), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Wahlperiode der Räte der Gemeinden und der Kreistage vom 16. März 1972 (Nds. GVBl. S. 137).

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Im Kleinsiedlungsgebiet sind die nach § 2 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung vom 26. November 1968 ausnahmsweise zulässigen sonstigen Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen allgemein zulässig.

Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Sichtversperrung in mehr als 0,80 m Höhe über den Fahrbahnoberflächen der Strassenverkehrsflächen unzulässig.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 2 tritt der Bebauungsplan Nr. 1 außer Kraft.

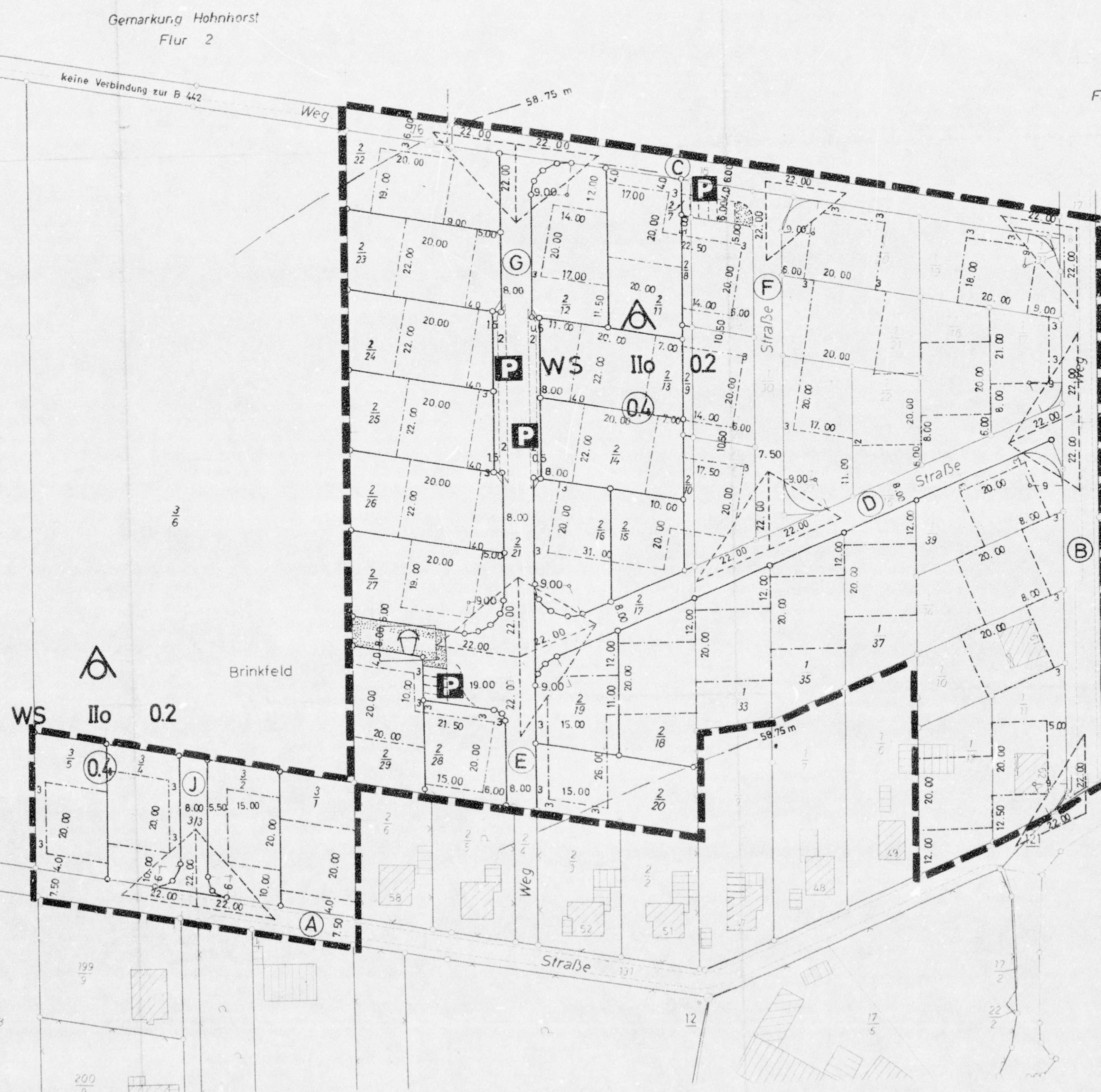
Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen diese Satzung kann ein Zwangsgeld bis zu 500,-DM festgesetzt und die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Pflichtiger durchgesetzt werden. Die §§ 35 bis 37 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. 3. 1951 (SOG) gelten entsprechend.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des Geltungsbereiches
- Verkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Grünfläche
- WS Kleinsiedlungsgebiet
- Ilo Zahl der Vollgeschosse / Höchstgrenze offene Bauweise
- 0,2 Grundflächenzahl
- 0,4 Geschäftflächenzahl
- Einzelhäuser zulässig
- P öffentliche Parkfläche
- Spießplatz
- Sichtdreieck



Gemarkung Hohnhorst
Flur 3



PLAN-UNTERLAGE VERVIelfÄLTIGT
MIT GENEHMIGUNG DES HERAUSGEBERS

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 16. Juni 1972).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.
Rinteln, den (L.S.)

Der Rat der Gemeinde Helsinghausen hat in seiner Sitzung am 8. März 1972 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) v. 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 11. Dezember 1972 bis 12. Januar 1973 bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 15. Januar 1973 öffentlich ausgelegt.
Helsinghausen, den 15. Januar 1973 (L.S.)

Gemeindedirektor

Der vom Rat der Gemeinde Helsinghausen in der Sitzung vom 8. März 1972 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 214 vom heutigen Tage genehmigt.
Hannover, den 17. 7. 73 (L.S.) Der Regierungspräsident in Hannover im Auftrage

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am 27. 7. 73 bekanntgemacht worden.
Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung gemäß § 12 BBauG vom 27. 7. 73 öffentlich ausgelegt.
Nach Ablauf dieser in der Hauptsatzung der vorgesehenen Auslegungsfrist wurde der Bebauungsplan am 27. 7. 73 rechtskräftig.
Helsinghausen, den (L.S.) gr. Schmohl Gemeindedirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
Rinteln, den 5. April 1971
27. Februar 1972
17. Oktober 1972
ARCHITEKT BDA HANS BUNDTZEN
ORTSPLANER
RINTELN/WESER